

Reglement Schulzahnpflege Schule Kilchberg

Von der Schulpflege erlassen am 9. Dezember 2024 mit Beschluss Nr. 2024-248

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen	3
2.	Anspruchsberechtigte Schulkinder	3
3.	Prophylaxe- Unterricht an den Schulen in Kilchberg	3
4.	Zahnärztliche Kontrolluntersuchung	3
5.	Behandlung	4
6.	Kostenbeteiligung.....	4
7.	Inkrafttreten	5

1. Grundlagen

Die Grundlagen für die Schulzahnpflege basieren auf kantonalem Recht. Rechtsgrundlagen sind:

- Art. 51 GesG zur zahnmedizinischen Gesundheit;
- Art. 1 ff. Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ, AS 818.22)

Im Weiteren gelten für die Schule Kilchberg die im Leitfaden «Schulzahnmedizin», für Schulbehörden und Zahnärzteschaft, herausgegeben von der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, aufgeführten Grundsätze.

Die Schulzahnpflege der Schule Kilchberg besteht aus dem Prophylaxe-Unterricht an den Schulen der Gemeinde Kilchberg und der regelmässigen zahnärztlichen Kontrolluntersuchung.

2. Anspruchsberechtigte Schulkinder

Berechtigt sind in Kilchberg wohnhafte Schülerinnen und Schüler, die innerhalb oder ausserhalb von Kilchberg die Schule besuchen, während der obligatorischen Schulzeit.

3. Prophylaxe- Unterricht an den Schulen in Kilchberg

Die Schulzahnpflege-Instruktorinnen/-Instruktoren führen an den gemeindeeigenen Kindergärten und Schulen regelmässig folgende prophylaktische Massnahmen durch:

- Aufklärung der Kinder im Rahmen des Unterrichts über Mund- und Zahnpflege sowie zahn-schonende Ernährung in den Kindergarten- und Schulklassen;
- Orientierung der Erziehungsberechtigten mittels Informationsmaterialien;
- Instruktionen für Schülerinnen und Schüler ab Kindergarten bis Ende Sekundarstufe in allen Schulklassen zum korrekten Zähneputzen;
- Im Rahmen der Instruktion wird ein fluoridhaltiges Gel verwendet, um die Kariesresistenz zu erhöhen.

Die Schulzahnpflege- Instruktorinnen/-Instruktoren besuchen jede Klasse in der Regel zweimal pro Jahr. Erziehungsberechtigte, die mit der Abgabe des Fluorgels nicht einverstanden sind, können dies der Lehrperson schriftlich mitteilen.

Die Gemeinde Kilchberg trägt die Kosten des Prophylaxe-Unterrichts an Kindergarten- und Schulklassen der gemeindeeigenen Schulen.

4. Zahnärztliche Kontrolluntersuchung

Die jährliche zahnärztliche Kontrolluntersuchung ist für alle Schulkinder obligatorisch. Sie dient dazu, Erkrankungen der Zähne und des Mundes, aber auch Zahn- und Kieferfehlstellungen frühzeitig zu erkennen und wenn nötig zu behandeln.

Für den jährlichen zahnärztlichen Kontrolluntersuch erhalten alle in Kilchberg wohnhaften Kinder im Volksschulalter zu Beginn des Schuljahres einen Gutschein. Dieser ist bei einer Zahnärztin, einem Zahnarzt nach freier Wahl, mit Praxis in der Schweiz, einlösbar. Der Gutschein verfällt am Ende des entsprechenden Schuljahres.

Die Erziehungsberechtigten sind verantwortlich für die Organisation des zahnärztlichen Untersuchungs und die Terminvereinbarung. Der Untersuchung hat nach Möglichkeit ausserhalb der Unterrichtszeiten zu erfolgen.

Die Abteilung Bildung kontrolliert die Durchführung der jährlichen Untersuchung und mahnt die Erziehungsberechtigten falls nötig.

Die Gemeinde Kilchberg übernimmt die Kosten der jährlichen Kontrolluntersuchung. Die Kosten pro Untersuchung orientieren sich am Schweizer Zahnarzt-Tarif der SSO (Schweizerische Zahnärzte Gesellschaft) und werden jeweils durch den Kanton den Gemeinden mitgeteilt.

Zusätzlich zur Kontrolluntersuchung werden während der gesamten Schullaufbahn zweimal die Kosten für ein Paar Bitewing-Röntgenbilder übernommen. Idealerweise erfolgt die Röntgenaufnahme einmal auf Primar- und einmal auf Sekundarstufe.

5. Behandlung

Ergibt der Kontrolluntersuch die Notwendigkeit einer Behandlung, so liegt es in der Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten, dass diese durchgeführt wird. Diese Behandlung erfolgt auf eigene Kosten.

Der Termin ist nach Möglichkeit ausserhalb des Unterrichtszeiten anzusetzen.

6. Kostenbeteiligung

Dem Untersuchung nachfolgende Behandlungen erfolgen in der Regel zu Lasten der Erziehungsberechtigten (Absatz 5.). Bis zu einem gewissen Einkommen bzw. Vermögen kann für schulpflichtige Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr ein Beitragsgesuch an die Schule Kilchberg gestellt werden.

An zahnärztlichen Behandlungskosten beteiligt sich die Gemeinde Kilchberg im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben (Art. 51 GesG), welche eine Abstufung nach der finanziellen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten vorsieht. Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem allgemein gültigen Reglement zur Schulgeld- und Tarifrückzahlung.

Der Gemeindeanteil kann nach Ermahnung der Erziehungsberechtigten verweigert oder gekürzt werden, wenn die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt wurden.

Für Unterstützungsgesuche stellt die Abteilung Bildung ein Formular «Beitragsgesuch» zur Verfügung, das ausgefüllt werden muss. Sämtliche Abrechnungen von zahnärztlichen Leistungen müssen zuerst der privaten Krankenkasse eingereicht werden. Allfällige Beiträge der Schule Kilchberg werden erst nach Abzug von Krankenkassenbeiträgen ausgerichtet.

Der auf das eingereichte Beitragsgesuch folgende Entscheid der Abteilung Bildung ist endgültig und nicht rekursfähig.

7. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen.

SCHULE KILCHBERG, 9. Dezember 2024



Susanne Gilg
Schulpflegepräsidentin



Cornelia Schütz
Leiterin Abteilung Bildung

Anhang

- **Beitragsgesuch**
Aktuell ist die Beitragsskala im Formular «Beitragsgesuch» aufgeführt bis das überarbeitete Tarifreglement fertiggestellt ist.